



Anne - Frank - Schule Gersfeld

Beratungs- und Förderzentrum
Schule des Landkreises Fulda mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Am Dammel 5 - 36129 Gersfeld - Telefon: 06654 / 679 - Telefax: 06654 / 919535 - Mail: poststelle.8247@schule.landkreis-fulda.de

Unterrichtsbesuch und Fehlzeiten

Muss mein Kind denn an jeder Unterrichtsstunde teilnehmen?

Selbstverständlich! Generell besteht die Verpflichtung zum Besuch sämtlicher Unterrichtsstunden am Vor- und Nachmittag. Schülerinnen und Schüler können nur aus besonderem Grund von dieser Verpflichtung freigestellt werden, nämlich wegen Krankheit oder wegen einer vorher beantragten und erteilten Beurlaubung durch die Schule.

Mein Kind fehlt wegen Krankheit; wozu bin ich zu Beginn der Erkrankung verpflichtet?

Sie sind verpflichtet, die Schule davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht nicht besuchen kann! Dies sollte möglichst am ersten Fehltag, bestenfalls vor Unterrichtsbeginn um 7.55 Uhr, erfolgen – egal ob telefonisch, persönlich, per Mail oder schriftlich. Bitte teilen Sie den Abwesenheitsgrund sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mit.

Ältere Schülerinnen und Schüler (ca. ab dem 8. Schulbesuchsjahr) sollten sich persönlich bei der Schule melden. Falls Praktikums- bzw. Praxistage betroffen sind, melden sie sich morgens auch in dem jeweiligen Betrieb ab. Ab dem dritten Fehltag sollten diese Schülerinnen und Schülern möglichst auch Arztbescheinigungen vorlegen.

Mein Kind fehlt wegen Krankheit; wozu bin ich zum Abschluss der Erkrankung verpflichtet?

Wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder in die Schule bzw. in den Praktikumsbetrieb gehen kann, geben Sie ihm gleich am ersten Tag eine abschließende Erklärung (eine sogenannte "Bitte um Entschuldigung") an die Klassenleitung mit. In diesem Schreiben teilen Sie bitte den genauen Zeitraum des Fehlens und den Abwesenheitsgrund mit. Gerne können Sie den Vordruck im Downloadbereich nutzen.

Bitte beachten Sie, dass auch für Erkrankungen im Praktikum bzw. an den Praxistagen eine abschließende „Bitte um Entschuldigung“ eingereicht werden muss.

Warum entlassen Sie mein Kind nicht während der Unterrichtszeit z. B. für einen Arztbesuch, obwohl es einen Arzttermin hat?

Weil wir das so einfach nicht dürfen! Solange nicht vorher eine schriftliche Bitte um Unterrichtsbefreiung für einen Arztbesuch mit genauer Angabe des gewünschten Zeitraums vorliegt, sind die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ihr schriftliches Einverständnis muss also vorher der Schule bekannt sein.

Quellen:

- Hessisches Schulgesetz
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)
- ...

Wie kann ich mein Kind für einen bestimmten Zeitraum vom Unterricht freistellen lassen?

Grundsätzlich müssen Sie langfristig vorher einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsfreistellung unter Angabe von Gründen stellen. Im Einzelnen gilt...

- bis zu einer Freistellungsdauer von 2 Schultagen: Bitte den Antrag mindestens eine Woche vorher an die Klassenleitung richten.
- bei mehr als 2 Schultagen: Bitte den Antrag über die Klassenleitung an den Schulleiter richten.
- bei Beurlaubungen, die in Verbindung mit Schulferien stehen: Diese sind unabhängig von der Dauer der beantragten Freistellung mindestens drei Wochen vor der gewünschten Freistellung bzw. vor Ferienbeginn über die Klassenleitung beim Schulleiter einzureichen.